

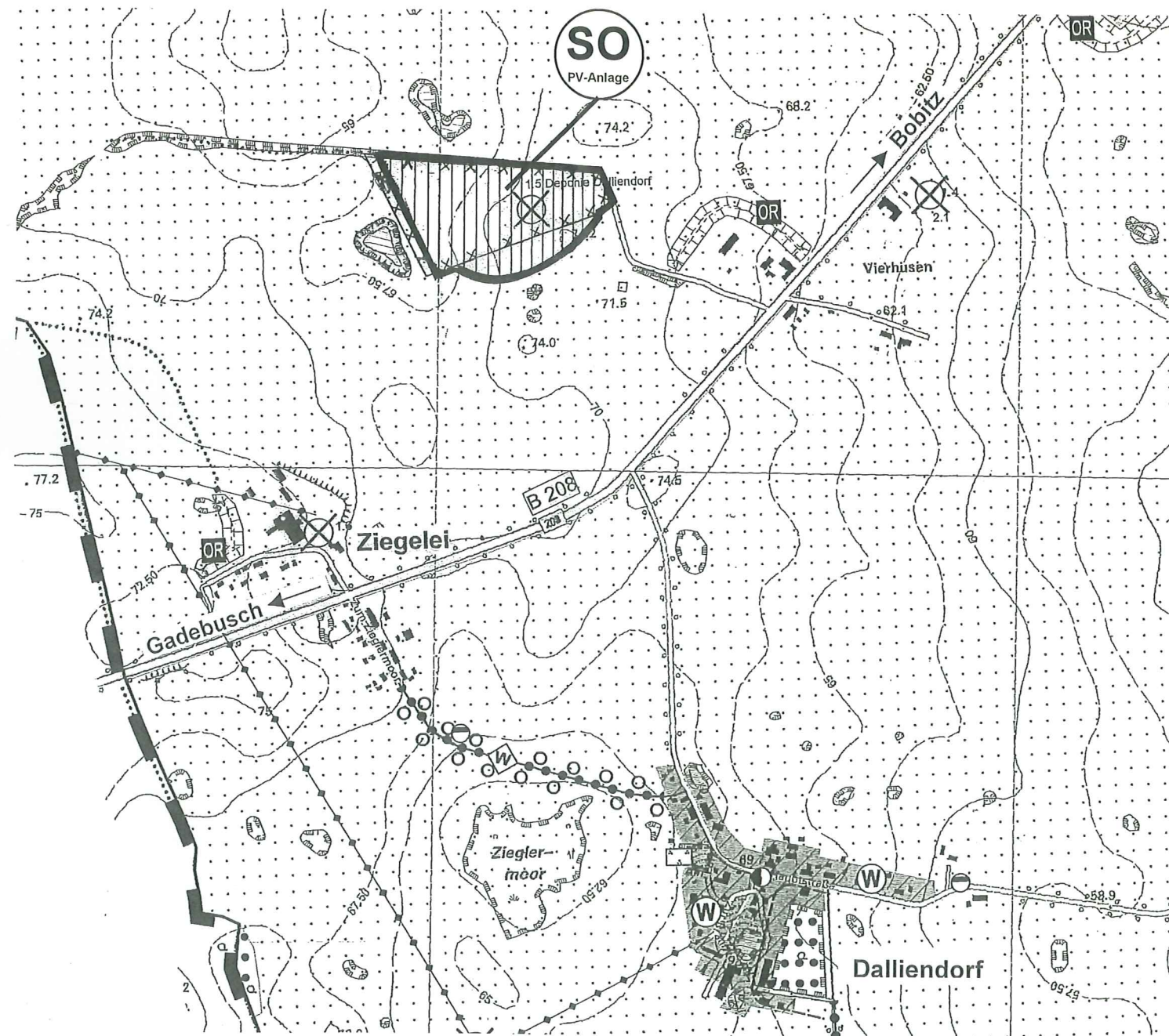
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz, M 1 : 10000

Gemeinde Bobitz

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke:

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.05.2012.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.05.2012 erfolgt.
Bobitz, den 24.9.2013 / Der Bürgermeister
- 2 Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 08.06.2012 bis zum 09.07.2012 im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 30.05.2012 durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bobitz, den 24.9.2013 / Der Bürgermeister
- 3 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.06.2012 gemäß § 4 (1) BauGB zur Beteiligung aufgefordert worden.
Bobitz, den 24.9.2013 / Der Bürgermeister
- 4 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Bobitz, den 24.9.2013 / Der Bürgermeister
- 5 Die Gemeindevertretung hat am 08.10.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bobitz, den 24.9.2013 / Der Bürgermeister
- 6 Die von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.11.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
Bobitz, den 24.9.2013 / Der Bürgermeister
- 7 Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 09.11.2012 bis zum 10.12.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind und ausliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 31.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bobitz, den 24.9.2013 / Der Bürgermeister
- 8 Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.02.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bobitz, den 24.9.2013 / Der Bürgermeister
- 9 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 18.02.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2013 gebilligt.
Bobitz, den 24.9.2013 / Der Bürgermeister
- 10 Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 14.08.2013 AZ: 13058114-F-1.A-2013 mit Hinweisen erteilt.
Bobitz, den 24.9.2013 / Der Bürgermeister
- 11 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit am 24.9.2013 ausgefertigt.
Bobitz, den 24.9.2013 / Der Bürgermeister
- 12 Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über Inhalt Auskunft erteilt werden kann, sind am 25.9.13 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 25.9.13 wirksam geworden.
Bobitz, den 26.9.2013 / Der Bürgermeister



Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) und das BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschl. aller rechtskräftigen Änderungen.

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlagen

I. Darstellungen

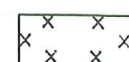
Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Anlage

§ 5 (2) Nr.1 BauGB

§ 11 BauNVO



Umgrenzung der Flächen, deren Böden
erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen
belastet sind

§ 5 (3) Nr.3 u. (4) BauGB



Altlastenverdachtsfläche



Bereich der 1. Änderung